

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 06
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	12.06.2023
	19.30 Uhr bis 21.15 Uhr
im Rathaus in Meißenheim	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Sabine	Fischer	entschuldigt
Andreas	Gauch	
Birgit	Gertheiss	
Sven	Kirner	
Bodo	Lange	
Jasmin	Lehmann	entschuldigt
Christian	Maurer	ab 20:45 Uhr
Markus	Probst	
Paul	Santo	
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	entschuldigt
Gerald	Sensenbrenner	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Johannes	Zürcher	
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
Gerhard	Bidermann	
Nadine	Reichart	
Monique	Schwendemann	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
Raphael	Huser	
Hildegard	Kern	
Markus	Reith	
Michael	Schröder	
Andreas	Rehwinkel	
<u>von der Verwaltung</u>		
Hartmut	Schröder	
Franziska	Reiff	
Zuhörer	2 * Presse + 5	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Frageviertelstunde

Die Anfrage bezieht sich auf den Bauantrag unter TOP 5.3. Ein Anwohner möchte wissen, ob der Gemeinderat Einfluss auf die Verkehrs- und Parksituation im Ort hat. Im Bereich um die Tiergartenstraße und Brunnenstraße sind die Seitenstreifen beparkt, so dass Fußgänger auf die Fahrbahn ausweichen müssen. Der Anwohner möchte wissen, ob hier ein ausgewiesener Geh- und Fußweg vorhanden ist.

Lt. Anwohner ist durch den Bestand bereits die Fläche für die geplanten Stellplätze des Bauantrages in der Tiergartenstraße genutzt.

Lt. Ortsvorsteher Wingert müssen für den Bestand keine Stellplätze angewiesen werden. Weitere Verkehrsregelungen können durch das Landratsamt angeordnet werden, hierzu muss vorab eine Verkehrsschau stattfinden.

2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 08.05.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

3. Information über die in der nichtöffentlichen Sitzung am 08.05. gefassten Beschlüsse

Angebot zum Kauf eines Grundstückes im Oberdorfgrassenfeld

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Grundstück F1StNr. ... im Oberdorfgrassenfeld mit ... m² zum Preis von ..., -€/m² erwerben.

4. Information über die kommunale Wärmeplanung sowie über ein kommunales Energiemanagement

Frau Dr. Lioba Markl-Hummel, Ortenauer Energieagentur GmbH, stellt die Themen Kommunale Wärmeplanung und Kommunales Energiemanagement vor.

Ein Kommunales Energiemanagement (KEM) reduziert die finanziellen Belastungen der kommunalen Haushalte und stellt ein wichtiges Instrument zur Haushaltskonsolidierung dar. Eine effiziente und strukturierte Vorgehensweise hilft Städten, Gemeinden und Landkreisen, Energieverbrauch und Energiekosten von kommunalen Gebäuden zu reduzieren. Dadurch werden auch Umweltbelastungen minimiert. Zentrale Prämisse des Kommunalen Energiemanagements ist die Energieeffizienz, sprich: die Bereitstellung von Wärme, Licht, Strom, Luft und Wasser in der erforderlichen Qualität, zur richtigen Zeit, unter möglichst geringem Einsatz von Energie und Kosten.

Bei der systematischen Erschließung von Einsparpotenzialen richtet sich der Blick zunächst auf Maßnahmen, die keine, oder nur geringe Investitionen erfordern – zum Beispiel Energiecontrolling, Betriebsoptimierung der bestehenden Anlagentechnik, Hausmeisterschulungen und die Motivation von Gebäudenutzern zu energiesparendem Verhalten. Betriebsoptimierung bedeutet, dass die Einsparpotenziale ausgeschöpft werden, die für die Nutzer keinen Verlust an Komfort bedeuten.

Zunächst werden dadurch Energieverbrauch, Emissionen und Kosten gesenkt. Im nächsten Schritt gibt das Energiemanagement auch wichtige Hinweise zur Dimensionierung von technischen Anlagen - dadurch lassen sich künftig Investitionskosten senken. Die wichtigsten Vorteile von KEM sind:

- Kostensenkung bei der Wärme-, Strom und Wasserversorgung kommunaler Liegenschaften durch nicht-investive Maßnahmen in Höhe von 10 bis 20 Prozent, in Einzelfällen bis zu 30 Prozent
- Direkte, dauerhafte Entlastung des kommunalen Haushalts
- Vorbildfunktion der Verwaltung beim Klimaschutz durch Senkung von CO₂-Emissionen
- Praktische Daseinsvorsorge für die Zukunft aller Bürger – eine Pflichtaufgabe für jede Verwaltung

Die Ortenauer Energieagentur unterstützt Ihre Kommune als Kom.EMS-Coach bei der Einführung eines Energiemanagement-Systems. Kom.EMS ist ein Werkzeug für den systematischen Aufbau und die Verstetigung eines Energiemanagement-Systems für kommunale Verwaltungen. Herzstück ist die Qualitätssicherung: Anhand eines Fragen-, Nachweis- und Bewertungskatalogs lassen sich Energiemanagementsysteme einführen und überprüfen. Kom.EMS kann in drei Qualitätsstufen eingeführt werden und ist somit angepasst an die unterschiedliche Leistungsfähigkeit kommunaler Verwaltungen. Erfolgreiche Kommunen können sich zertifizieren lassen und werden öffentlich ausgezeichnet. Darüber hinaus bietet Kom.EMS Ihnen folgende Vorteile:

- Eine einfache, handhabbare Lösung für Energiemanagement ohne Mehraufwand
- Ein Werkzeug, das für baden-württembergische Kommunen kostenlos ist
- Ein System, das auf langjähriger Praxiserfahrungen in 4 Bundesländern beruht
- Eine Schritt-für-Schritt Anleitung mit detaillierten Prozessschritten zum Aufbau und zur Verstetigung des Energiemanagements
- Eine webbasierte Arbeitsplattform und Kommunikationsplattform für Ihr Energieteam
- Ein länderübergreifender Qualitätsstandard zur internen und externen Bewertung und Zertifizierung nach transparenten Kriterien
- Ein Werkzeug zur Umsetzung des Handlungsfeldes „Kommunale Gebäude und Anlagen“ des European Energy Award

Mit dem Kom.EMS Check können anhand von 33 Fragen die Qualität ihres bestehenden Energiemanagements geprüft werden. Er zeigt anhand Ihrer Antworten Stärken und Schwächen in den einzelnen Handlungsfeldern auf und benennt Ansätze für eine Verbesserung.

Die Ortenauer Energieagentur hat qualifizierte Kom.EMS Coaches, die von der KEA-BW ausgebildet und zertifiziert wurden, um die Kommune bei der Einführung von Energiemanagement nach Kom.EMS zu unterstützen. Der Coach unterstützt die Kommune und führt auf Wunsch bis zur Zertifizierung „Kommune mit ausgezeichnetem Energiemanagement“.

- Wir erfassen Ihre individuelle Situation und stimmen unsere Hilfe darauf ab.
- Wir erstellen Ihnen einen individuellen Projektplan mit Meilensteinen, Verantwortlichen, Zeitfenstern und begleiten dessen Umsetzung.
- Wir stellen uns an die Seite Ihres Energiebeauftragten.
- Wir gleichen fehlende Personalkapazität aus, z.B. bei technischen Begehungen.

- Wir helfen dabei, Gespräche mit den Vorgesetzten oder dem Gemeinderat vorzubereiten und bringen bei Bedarf die Perspektive von außen ein.
- Wir können die Energieteamgründungen begleiten.
- Wir bieten Hausmeister-Schulungen an.

Klimaschutz Plus Baden-Württemberg und Kommunalrichtlinie Bundesförderprogramm fördern 70% bzw. 90% der Kosten für eine Personalstelle Energiemanagement. Gefördert wird der Einsatz von Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird. Je nach Umfang der geplanten Aufgaben kann auch mehr als eine Stelle gerechtfertigt sein, der Aufgabenumfang darf eine Teilzeitstelle von 50 % nicht unterschreiten. Für finanzschwache Kommunen beträgt der Fördersatz 90%.

Gefördert werden 70% der Kosten einer professionellen Energiemanagement Software zur Überwachung der Energieverbräuche kommunaler Liegenschaften und zur Erstellung von Jahresenergieberichten.

Gefördert wird mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik für die Messgrößen Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme- und/oder Kältemenge, Volumenstrom (flüssig, gasförmig), Beleuchtungsstärke und Druckluftmenge. Fördersatz auch hier 70%.

Landesförderung: Strukturelles Coaching zur Qualitätssicherung beim Energiemanagement. Die Beratung umfasst die fachliche Anleitung und Begleitung eines Prozesses zur Einführung und Zertifizierung eines Energiemanagementsystems nach dem Qualitätsstandard Kom.EMS.

Mit der Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes sind Gemeinden und Gemeindeverbände seit 2021 dazu verpflichtet, ihre Energieverbräuche zu erfassen und an das Land zu übermitteln. Ziel ist es, Kommunen weiter zu sensibilisieren und den Energieverbrauch – und damit die Kosten und Emissionen – mehr in den Fokus zu rücken. Durch das erweiterte Klimaschutzgesetz soll aufgezeigt werden, dass durch ein systematisches Energiemanagement (EMS) eine Effizienzsteigerung erreicht und ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann.

Die erstmalige Erfassung musste bis zum 30. Juni 2021 für das Jahr 2020 erfolgen. Die Erfassung erfolgt über ein Erfassungstool der Kom.EMS-Plattform – dort können alle Informationen und Erfassungstools unter „Aktuelles -> Länderspezifische Informationen“ abgerufen und die Daten hochgeladen werden.

Die Erfassung der Daten hält für die Kommune wertvolle Hinweise auf Einsparpotentiale bereit. Durch einen Benchmark-Vergleich erhält die Kommune direkt bei der Dateneingabe eine Einstufung des Verbrauchs und erste Hinweise auf Effizienzpotenziale. Sobald die Daten aller Kommunen in der Datenbank ausgewertet wurden, ist außerdem eine differenzierte Auswertung in Form eines Kommunensteckbriefs verfügbar. Der Kommunensteckbrief enthält weiterführende Angebote, die bei auffälligen Kennwerten genutzt werden können. Hierzu zählen Beratungsangebote, Coachings oder auch Hinweise zu Förderprogrammen.

Der kommunale Wärmeplan ist der strategische Fahrplan für die Energiewende vor Ort. Übergeordnetes Ziel ist die kommunale Klimaneutralität. Hier hat der Wärmebereich einen erheblichen Einfluss. Ziel für das Jahr 2040 ist eine klimaneutrale, d.h. CO₂-neutrale Wärmeversorgung auf der gesamten Gemarkung.

Zwischenziel für das Jahr 2030 sind konkrete Maßnahmen um diese Ziele zu erreichen. Mit einer Bestandsanalyse sollen der aktuelle und künftige Wärmebedarfs, sowie die vorhandene Wärmeinfrastruktur ermittelt werden. Es sollen Eignungsgebieten für Wärmenetze und dezentrale Versorgung ermittelt werden.

Kleinere Gemeinden unter 20.000 Einwohner*innen sind nicht zur Wärmeplanung verpflichtet. Sie können für diese Aufgabe Fördermittel in Anspruch nehmen. Kommunen bis 5.000 EW können nur im Konvoi von mindestens drei Kommunen gefördert werden.

Bei einem möglichen Zusammenschluss mit Neuried und Schwanau würde ein max. Fördersatz von ca. 91.000€ beantragt werden können. Andere Förderungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Ortenauer Energieagentur steht beratend zur Verfügung, die Dienstleistungen müssen an eine weitere Agentur/Dienstleister vergeben werden.

Am 20.07.2023 soll ein Informationsabend für die Bürger mit der Ortenauer Energieagentur stattfinden. Informationen dazu kommen zu gegebener Zeit.

Frau Dr. Lioba Markl-Hummel, Ortenauer Energieagentur GmbH, weist noch auf einen Workshop zur kommunalen Wärmeplanung am Montag, 19.06.2023 14-17 Uhr in Lahr – Rathausaal – hin. Interessierte sind willkommen.

5. Bauanträge

BM Schröder erklärt sich für Befangen und nimmt im Zuschauerraum Platz. Ortsvorsteher Winger übernimmt die Sitzungsleitung.

5.1. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport auf dem FlStNr. 158 in der Rathausstraße 9 in Meißenheim

Der Bauherr beantragt den Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport auf dem FlStNr. 158 in der Rathausstraße 9 in Meißenheim. Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und wird nach § 34 BauGB beurteilt. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Über das Einfügen entscheidet die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

BM Schröder nimmt wieder an der Sitzung teil.

5.2. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Unterstandes für Maschinen und Fahrzeuge auf dem FlStNr. 2417/52 in der Waldstraße 13 in Meißenheim

Die Bauherren beantragen den Neubau eines Unterstandes für Maschinen und Fahrzeuge auf dem FlStNr. 2417/52. Das Grundstück gehört um Betriebsgelände der Waldstr. 13 in Meißenheim. Die Tragkonstruktion und Außenwände sind als beidseitig verputzte Betonwände, und das Metaldach ist mit Trapezblech-Belag geplant. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans Tieflache B, 6. Änderung.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

5.3. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung eines 5-Parteien-Hauses auf dem FlStNr. 105 in der Tiergartenstraße 2 in Kürzell

Der Bauantrag ging im Juli 2022 bei der Gemeinde ein und wurde, nachdem einige Unterlagen vom Landratsamt nachfordert wurden, im November 2022 im Bauausschuss vorberaten. Eine Beschlussfassung war nicht möglich, da u.a. die Höhenentwicklung/Straßenabwicklung nicht aus den Planunterlagen ersichtlich war. Die Unterlagen zum Bauantrag liegen zwischenzeitlich vollständig vor.

Der Bauherr hat mehrere Umplanungen vorgenommen, der letzte Stand ist vom 28.03.2023. Diese Planunterlagen wurden am 04.05.2023 an die Gemeinde zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und wird nach § 34 BauGB beurteilt.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein 5-Familienwohnhaus mit 2 Vollgeschossen und einem Attika-Geschoss. Das Gebäude hat eine Firsthöhe von 9,50 m, das Wohnhaus im vorderen Grundstücksbereich hat eine Firsthöhe von 10,60 m. Das Wohnhaus Flst. 104/2 hat eine ähnliche Höhe.

Weiter wurden die Grundrisse abgeändert, so wurden z.B. zu öffnende Fenster an der Grundstücksgrenze entfernt. Gem. Bauantrag wird die Wand zum Nachbarn in F60 ausgeführt.

Neu im Plan ist ein Abstell- und Technikraum an der Grundstücksgrenze zu FlStNr. 105/1. Der Abstell- und Technikraum soll an die bestehende Grenzgarage angebaut werden und ist grenzprivilegiert. Der Standort der Wärmepumpe muss durch eine Fachbehörde geprüft werden.

Gemäß Stellplatzsatzung sind 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit gefordert, im Lageplan werden 8 Stellplätze nachgewiesen.

Ortsvorsteher Wingert fragt an, ob durch eine Satzung ein Verbot für die Errichtung eines 5-Familienwohnhauses im Ortskern möglich ist. Dies kann durch Satzung geregelt werden, muss aber städtebaulich begründbar sein – dies ist hier nicht der Fall.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag bei 5 Enthaltungen positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

Die Verwaltung wird angehalten, nochmals mit dem Antragsteller ins Gespräch zu gehen, um hier weitere Stellplätze auszuweisen.

Die Tiergartenstraße soll in der nächsten Verkehrsschau begutachtet werden.

Gemeinderat Christian Maurer erscheint um 20.45 Uhr zur Sitzung.

6. Bebauungsplan "Kleinfeldele II" - 2. Bauabschnitt, Ortsteil Kürzell als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Beschluss zur Aufstellung des B-Plans nach § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
- Vorstellung und Billigung des Planentwurfs
- Beschluss zur Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan "Kleinfeldele II - 1. Bauabschnitt" wurde 2008 rechtskräftig und 2010 redaktionell bereits einmal geändert. Seinerzeit konnte der südwestliche Bereich des ursprünglichen Geltungsbereichs aufgrund von Eigentumsverhältnissen nicht zur Rechtskraft gebracht werden. Inzwischen besteht von zwei Grundstückseigentümern Interesse zur baulichen Nutzung, so dass der südwestliche Bereich als Bebauungsplan " Kleinfeldele II" - 2. Bauabschnitt überplant werden soll.

Das Verfahren für den Bebauungsplan "Kleinfeldele II" - 2. Bauabschnitt wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Mit diesem Bebauungsplan wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in einem Teilbereich zwischen bestehender Bebauung in der Ortsmitte und der zwischenzeitlich realisierten Bebauung im 1. Bauabschnitt des Baugebiets eine weitere Wohnbebauung ermöglicht. Gleichzeitig wird der bereits realisierte Kinderspielplatz planungsrechtlich nachvollzogen.

Mit der Ausweisung dieser Fläche wird die Innenentwicklung gestärkt und einer Außenentwicklung entgegengewirkt.

Mit der Erweiterung des Wohngebiets wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt, zumal damit die ursprünglichen Planungsüberlegungen wiederaufgenommen wurden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kleinfeldele II" - 2. Bauabschnitt umfasst ca. 0,57 ha. Die Grundflächenzahl wird für das ausgewiesene Wohngebiet mit max. 0,4 festgesetzt. Es ergibt sich daraus eine zulässige Grundfläche von ca. 919 m² für das Wohngebiet, die damit unter 20.000 m² liegt.

Der Gemeinderat fasst bei einer Enthaltung den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Kleinfeldele II – 2.Bauabschnitt“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, billigt den vorgelegten Planentwurf und beauftragt die Verwaltung, die Offenlage sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

BM Schröder erklärt sich für Befangen und nimmt im Zuschauerraum Platz. Ortsvorsteher Winger übernimmt die Sitzungsleitung.

7. 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Abwasserverband Friesenheim"; Zustimmung der Gemeinde Meißenheim

Die aus dem Jahr 2013 stammende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, soll zum 01.07.2023 geändert werden. Zwischenzeitlich sollte eine Anpassung der ehrenamtlichen Entschädigung aufgrund der Jahre vollzogen werden. Des Weiteren hat sich das Aufgabengebiet durch die Generalsanierung der gesamten Verbandsanlage mit Investitionen von 20 Millionen Euro deutlich erhöht. Aufgrund des Ausbaus der Verbandsanlage und der neuen Struktur/Betreuung der Kläranlage von Meißenheim soll künftig der Stellvertretende-Verbandsvorsitzende ebenfalls eine Entschädigung erhalten.

Die ehrenamtlichen Entschädigungen sollen daher wie folgt geändert werden:

1. Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden beträgt bisher 125,-- €/monatlich (= 1.500,-- €/Jahr).

Dieser Betrag soll auf 3.000,-- €/Jahr angehoben werden;

2. Die Aufwandsentschädigung für den Stellvertretenden-Verbandsvorsitzenden beträgt bisher 0,-- €/monatlich.

Zukünftig soll dieser nun 125,-- €/monatlich (= 1.500,-- €/Jahr) erhalten;

3. Die Aufwandsentschädigung für das Verbandspersonal beträgt bisher 83,33-- €/monatlich (= 1.000,-- €/Jahr).

Dieser Betrag soll auf 2.400,-- €/Jahr angehoben werden.

Aufgrund der geplanten Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit muss zuvor § 12 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Friesenheim wie folgt geändert werden (die vorgesehenen Änderungen in der Satzung sind fett hervorzuheben):

§ 12 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

1.) Die Mitglieder der Verbandversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst ein Sitzungsgeld.

2.) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter und die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiter erhalten eine Aufwandsentschädigung.

3.) Die Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigungen sind durch Satzung zu bestimmen.

Diese Änderung soll in der Verbandversammlung des Abwasserverbands am 26.06.2023 beschlossen werden.

Die Änderung der Satzung ist anzeigepflichtig beim Landratsamt Ortenaukreis. Die Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes sind an der Beschlussfassung zu beteiligen.

Der Gemeinderat beauftragt bei drei Enthaltungen und zwei Gegenstimmen seine Vertreter in der Verbandversammlung des Abwasserverbandes Friesenheim folgendem Punkt zuzustimmen:

Die Verbandversammlung stimmt der 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Friesenheim“ zu.

BM Schröder nimmt wieder an der Sitzung teil.

8. Beschaffung eines Fahrzeugs für die personelle Betreuung der Kläranlage Meißenheim

Die Kläranlage Meißenheim wird personell durch Mitarbeiter der Kläranlage Schuttern betreut. Um die Aufgaben wahrnehmen zu können ist die Beschaffung eines Fahrzeugs erforderlich. Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 12.12.22 dem Leasing eines Fahrzeugs zugestimmt.

Die Verbandsverwaltung des AWW Friesenheim hält die Beschaffung in Form des Erwerbs eines Fahrzeugs für wirtschaftlicher und schlägt dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Die erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 15.000 € ggf. zzgl. dem Aufwand für die Herstellung einer elektrischen Ladesäule stehen im Haushalt der Gemeinde zur Verfügung.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Erwerb eines Fahrzeugs für die personelle Betreuung der Kläranlage Meißenheim zu.

9. Verschiedenes

- a. Information zur Einweihung des Schlesenweg mit einer Abordnung des Musikvereins und aus Schlesen.
- b. Informationen zum Sachstand des Ausbaus der Dt. Glasfaser.
- c. Hinweis zur Einladung zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Biotopverbundplanung am Donnerstag, 15.06.2023
- d. Information zum Feuerwehreinsatz am Riedhof am vergangenen Sonntag.
Hierbei mussten die untergebrachten Personen anderweitig untergebracht werden.
Johannes Zürcher regt an, künftig bei diesen Fällen das DRK nach zu alarmieren.

10. Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

Die Urkundspersonen	Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Franziska Reiff
Hugo Wingert, Gemeinderat	
Gerald Sensenbrenner, Gemeinderat	